

Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich

(vom 1. Februar 2015)

Der Präsident der ETH Zürich erlässt,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Verordnung des ETH-Rat über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 18. September 2003¹ und Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

folgende Richtlinien:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsätze

¹ Assistenzprofessuren dienen an der ETH Zürich der Förderung der jungen Professorenschaft und eröffnen die Chance einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation mit Blick auf eine akademische Karriere. Diesem Ziel muss die Beanspruchung in Lehre und Dienstleistung angepasst werden, um ausreichende Kapazitäten für die Forschung zu ermöglichen.

² Assistenzprofessorinnen und -professoren verfügen wie die ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren über Forschungs- und Lehrfreiheit sowie eigene Mittel zu deren Verfolgung.

Artikel 2 Besetzung und Finanzierung

¹ Die Besetzung von Assistenzprofessuren erfolgt mit oder ohne Tenure Track.

- a) Besetzung mit Tenure Track
Assistenzprofessuren mit Tenure Track³ sind in der Professurenplanung der ETH Zürich verankert. Ihre Finanzierung ist im Rahmen der Finanzplanung der Departemente langfristig sicherzustellen.
- b) Besetzung ohne Tenure Track
Assistenzprofessuren ohne Tenure Track werden durch ETH-Budgetmittel oder durch Drittmittel (bspw. SNF-Förderungsprofessuren, ERC Starting Grants, Industriemittel) finanziert. Sie werden soweit möglich in der Professurenplanung der ETH Zürich geführt.

² Der Gesamtaufwand für aus ETH-Budgetmitteln finanzierte Assistenzprofessuren wird in der Finanzplanung der Departemente ausgewiesen.

Artikel 3 Ernennung und Anstellung

¹ Alle Assistenzprofessorinnen und -professoren (mit und ohne Tenure Track) der ETH Zürich werden durch den ETH-Rat ernannt. Die endgültige Entscheidung, ob dem ETH-Rat ein entsprechender Ernennungsantrag zu unterbreiten ist, liegt für alle Assistenzprofessuren (mit und ohne Tenure Track) beim Präsidenten bzw. der Präsidentin.

² Die Länge der befristeten Anstellung einer Assistenzprofessorin / eines Assistenzprofessors (mit und ohne Tenure Track) kann acht Jahre nicht übersteigen. Einzig bei Mutterschaft ist eine jeweils pro Kind einjährige Verlängerung zulässig.⁴

¹ SR 172.220.113.40

² RSETHZ 201.021

³ Gemäss Art. 10 Abs. 1 Professorenverordnung ETH

⁴ Art. 9 Abs. 2 Professorenverordnung ETH

³ Eine direkte Weiterbeschäftigung als Forschende ohne Professorenrang nach Ablauf der Tätigkeit als Assistenzprofessorin oder -professor an der ETH Zürich ist in der Regel ausgeschlossen.

2. ABSCHNITT: BESETZUNGSVERFAHREN

Artikel 4

¹ Das Besetzungsverfahren für Assistenzprofessuren mit und ohne Tenure Track gestaltet sich gleich wie bei den ausserordentlichen und ordentlichen Professuren⁵. Davon ausgenommen sind SNF-Förderungsprofessuren und die mit Mitteln des ERC finanzierten Assistenzprofessuren, bei denen die Evaluierung vom SNF resp. dem ERC vorgenommen wird.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin entscheidet über die Ausschreibung einer Assistenzprofessur. Davon ausgenommen sind SNF-Förderungsprofessuren und die mit Mitteln des ERC finanzierten Assistenzprofessuren.

³ Als Grundlage für die Ausschreibung erstellt das verantwortliche Departement zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin ein Profilvertrag. Dieses umfasst die folgende Punkte⁶:

- a) Umschreibung des Lehrgebiets (inkl. Hinweis auf die Einbindung in den Studiengang oder die Studiengänge sowie Angaben bezgl. voraussichtlicher Lehrbelastung);
- b) Umschreibung des Forschungsgebiets (inkl. wissenschaftlicher Relevanz und Einbettung in Institut, Departement und ETH Zürich);
- c) Auflistung von Exzellenzzentren sowie Spitzenforschern, wobei insbesondere auch weibliche Personen auf dem gewünschten Gebiet genannt werden sollen, die als potentielle Kandidatinnen in Frage kommen oder als Qualitätsmassstab herangezogen werden können;
- d) Übersicht über die für die Professur benötigten Ressourcen, insbesondere Finanzen und Räume, sowie über deren Herkunft und Verfügbarkeit;
- e) ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission;
- f) Entwurf des Inserattextes auf Englisch, gegebenenfalls Deutsch, Französisch oder Italienisch;
- g) Titel von Fachzeitschriften, in denen das Inserat publiziert werden soll.

3. ABSCHNITT: ASSISTENZPROFESSUREN MIT TENURE TRACK

Artikel 5 Grundsätze

¹ Die Besetzung von Assistenzprofessuren mit Tenure Track ist - wie diejenige von ausserordentlichen und ordentlichen Professuren - sehr selektiv. Nach Amtsantritt erhalten die Assistenzprofessorinnen und -professoren⁷ bestmögliche Entwicklungschancen. Es werden nicht mehrere Assistenzprofessorinnen und -professoren für eine offene Stelle mit Tenure (Landeplatz) eingestellt.

² Die Integration und Evaluation von Assistenzprofessorinnen und -professoren gehört, genau wie die Einstellung neuer Professorinnen und Professoren, zu den wichtigsten Aufgaben eines Departements.

³ Die Evaluation von Assistenzprofessorinnen und -professoren liegt in der Verantwortung aller ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren.

⁴ Die Unterstützung des Departements beinhaltet insbesondere

- a) die Integration ins Departement;
- b) ein gutes Mentoring;
- c) ein rechtzeitiges, regelmässiges und vollständiges Feedback zur Leistung.

⁵ siehe <http://www.facultyaffairs.ethz.ch/berufungen>

⁶ siehe auch http://www.facultyaffairs.ethz.ch/berufungen/Checkliste_Profilpapier.pdf

⁷ Sofern nicht explizit anders erwähnt, handelt es sich in diesem Abschnitt bei allen Assistenzprofessorinnen und -professoren um Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track.

Artikel 6 Integration und Mentoring

- ¹ Jedes Departement trägt aktiv dafür Sorge, dass neue Assistenzprofessorinnen und -professoren schnell in das Departement integriert werden. Dazu gehören namentlich:
- a) ein angemessenes Vorstellen der Assistenzprofessorinnen und -professoren in Departements- und Professorenkonferenzen;
 - b) die Ermutigung der Assistenzprofessorinnen und -professoren, aktiv Treffen mit (allen) Kolleginnen und Kollegen zu initiieren;
 - c) eine gute Einbindung in die Lehre.
- ² Jede Assistenzprofessorin / jeder Assistenzprofessor bekommt eine Mentorin / einen Mentor. Diese/r muss sich, insbesondere am Anfang, regelmässig mit der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor treffen und Ansprechpartner/in für Fragen und Probleme sein. Verschiedene Modelle sind möglich, zum Beispiel: der / die Mentor/in ist Institutsvorsteher/in, Kollegin / Kollege aus dem gleichen oder einem anderen Fachbereich, zwei Mentoren / Mentorinnen (in- und ausserhalb des Fachbereichs), etc. Die Wahl obliegt dem Departement. Der Name der Mentorin / des Mentors ist dem Stab Professuren bei Amtsantritt mitzuteilen.
- ³ Jedes Departement verfügt über transparente Richtlinien bezüglich der Lehrbelastung von Assistenzprofessorinnen und -professoren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese nicht zu hoch ist. Ein guter Richtwert ist eine durchschnittliche Lehrbelastung von etwa 50 % der Lehrbelastung eines / einer ausserordentlichen oder ordentlichen Professorin oder Professors.
- ⁴ Jedes Departement hat die konkrete Implementierung schriftlich festzuhalten und offenzulegen.

Artikel 7 Allgemeine Bestimmungen zum Tenure-Verfahren

- ¹ Beim Tenure-Verfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, in welchem die Eignung für eine permanente Professur ermittelt wird.
- ² Der Präsident / die Präsidentin setzt ein ETH-weites Tenure-Komitee ein, das ihn bei der Bewertung der von den Departementen unterstützten Anträgen auf Ernennung zur Professorin / zum Professor mit permanenter Anstellung berät und das namentlich auch die Anwendung von ETH-weiten Qualitätsstandards garantiert. Das Tenure-Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ³ Die Eröffnung des Tenure-Verfahrens auf Stufe Hochschule ist nur mit Zustimmung des Departements möglich. Sie erfolgt nach Massgabe des Leistungsausweises der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors.
- ⁴ Die Entscheidung, ob dem ETH-Rat ein entsprechender Ernennungsantrag zu unterbreiten ist, liegt beim Präsidenten / bei der Präsidentin.

Artikel 8: Tenure-Verfahren und Evaluation auf Stufe Departement

- ¹ Assistenzprofessorinnen und -professoren werden zunächst für vier Jahre ernannt⁸. Die Wiederernennung ist abhängig vom Ergebnis der zweiten Evaluation (siehe unten).
- ² Jede Assistenzprofessorin / jeder Assistenzprofessor wird im Normalfall dreimal evaluiert. Es gilt grundsätzlich der folgende Tenure-Zeitplan (tenure clock):
- a) 1. Evaluation nach 1.5 Jahren;
 - b) 2. Evaluation nach 3 Jahren;
 - c) 3. Evaluation nach 5 Jahren;
 - d) Antrag auf Eröffnung des Tenure-Verfahrens nach Artikel 9 durch das Departement an den Präsidenten / die Präsidentin spätestens nach 5.5 Jahren (und im Erfolgsfall: Beförderung zur ausserordentlichen Professorin / zum ausserordentlichen Professor nach circa 6 Jahren).

⁸ Art. 9 Abs. 2 Professorenverordnung ETH

- ³ Der Antrag des Departements auf Eröffnung des Tenure-Verfahrens nach Artikel 9 setzt das Vorliegen von mindestens sechs Gutachten von weltweit anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem betroffenen Fachbereich voraus. Die entsprechenden Gutachten sind vertraulich zu behandeln.
- ⁴ Die zweite Evaluation bildet die Grundlage für die Fortführung des Tenureprozesses und den Antrag des Departements auf Wiederernennung zuhanden des Präsidenten / der Präsidentin. Der dazugehörige Evaluationsreport beinhaltet eine Erörterung der Erfolgchancen hinsichtlich des Tenure-Verfahrens. Im positiven Fall wird die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor für drei Jahre wiederernannt. Im negativen Fall wird der Tenureprozess an dieser Stelle beendet. Die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor wird dann (letztmalig) für ein Jahr wiederernannt. Bei aus Sicht des Departements zweifelsfrei negativen Fällen werden keine Gutachten eingeholt. Das Einholen von (mindestens sechs) Gutachten kann aber von der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor eingefordert werden. Dasselbe gilt auch bei der dritten Evaluation.
- ⁵ Das Ergebnis der dritten Evaluation liefert die Basis für einen allfälligen Antrag des Departements auf Eröffnung des Tenure-Verfahrens nach Artikel 9. In besonderen Fällen, wenn die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor die wissenschaftliche Qualifikation bereits erreicht hat, kann die Eröffnung des Tenure-Verfahrens auch nach einer früheren Evaluation beantragt werden. Insbesondere kann das Assistenzprofessorinnen und -professoren betreffen, die bei der Anstellung schon beträchtliche Erfahrung und ein entsprechendes Portfolio aufweisen.
- ⁶ Liegt ein Ruf auf eine einer permanenten Professur an der ETH Zürich vergleichbare Position an einer namhaften Universität oder Forschungsinstitution vor, kann das Tenure-Verfahren ebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet (und nötigenfalls auch beschleunigt) werden.
- ⁷ In aussergewöhnlichen Fällen kann der Tenure-Zeitplan um ein Jahr verlängert werden. Beispiele für Verlängerungsgründe können plausible Zeitverluste durch systemintensive Forschung, interdisziplinäre Forschung oder familiäre Umstände (zum Beispiel Elternschaft) sein. Ein allfälliger Antrag des Departements auf Verlängerung des Tenure-Zeitplans ist an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Wird er bewilligt, verschieben sich alle folgenden Evaluationstermine entsprechend. Eine Verlängerung wird der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor nicht nachteilig angerechnet.
- ⁸ Nach einem negativen Tenure-Entscheid, sei es durch den Präsidenten oder durch das Departement, hat die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor ein Anrecht auf ein weiteres Jahr Anstellung in gleicher Position. Die Maximaldauer der Anstellung von acht Jahren kann nicht überschritten werden.
- ⁹ Für jede Evaluation gibt es einen Chair (ausserordentliche/r oder ordentliche/r Professorin oder Professor). Diese/r organisiert und leitet die Evaluation und erstellt den Evaluationsreport mit Feedback der anderen ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements.
- ¹⁰ Die Evaluationsgrundlage ist das Tenure-Dossier nach Artikel 11, das die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor zur Verfügung stellt. Es beinhaltet alle Unterlagen, die auch für das ETH-weite Tenure-Komitee bereitgestellt werden müssen. Das Dossier wird in einem eigens einberufenen Treffen der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements besprochen. Dieses Treffen beinhaltet in der Regel eine Präsentation der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors mit einem abschliessenden Frage- und Antwort-Teil sowie einer Diskussionsrunde ohne die Assistenzprofessorin / den Assistenzprofessor. Während dieser Diskussionsrunde bekommt jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin die Gelegenheit, seine / ihre Meinung zu äussern. Der Evaluationsreport stützt sich auf diese Diskussion und enthält auch wesentliche Minderheitsmeinungen, die als solche gekennzeichnet sein müssen. Das Dokument wird zumindest von den an der Evaluation anwesenden ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren unterzeichnet.
- ¹¹ Der Evaluationschair trifft sich mit der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor und bespricht den Evaluationsreport. Der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor wird die Möglichkeit eingeräumt, das Dokument zu ergänzen. Mögliches Feedback und Meinungen der

Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors werden bei der Erstellung des finalen Evaluationsreports berücksichtigt.

- ¹² Die einzelnen Evaluationen erfordern ein 50 %-Anwesenheits-Quorum. Der Mentor / die Mentorin und der / die Departementsvorsteher/in oder dessen / deren Vertreter/in müssen bei allen Evaluationen anwesend sein. Der Antrag auf Eröffnung des Tenure-Verfahrens nach Artikel 9 erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit in einer Konferenz der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements mit Zwei-Drittel-Anwesenheits- und Beschluss-Quorum. Dasselbe gilt für den Antrag auf Wiederernennung bzw. Fortführung des Tenureprozesses nach Artikel 8 Abs. 4.
- ¹³ Die detaillierte Implementierung des Tenureprozesses obliegt dem Departement. Sie ist aber schriftlich festzuhalten, im Sinne grösstmöglicher Transparenz offenzulegen und den Assistenzprofessorinnen und -professoren zur Kenntnis zu bringen. Möglichkeiten der Implementierung:
- Verantwortlich für die Leitung der Evaluation ist ein kleines departementsinternes Tenure-Komitee, das im Wechsel die Position des Chairs bestellt.
 - Auch bei der ersten und/oder zweiten Evaluation kann das Dossier gegebenenfalls durch Gutachten oder Empfehlungsschreiben erweitert werden. Diese werden vom Evaluationschair eingeholt.

Artikel 9 Tenure-Verfahren auf Stufe Hochschule

Auf Stufe Hochschule gliedert sich das Tenure-Verfahren folgendermassen:

- Spätestens 18 Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors mit dem ETH-Rat beschliessen die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren über den Antrag auf Eröffnung des Tenure-Verfahrens an den Präsidenten / die Präsidentin.
- Bei einem negativen Entscheid des Departements ist dieser dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich zu begründen und gegenüber der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor durch die Departementsvorsteherin / den Departementsvorsteher sachgerecht zu kommunizieren.
- Im Falle eines positiven Entscheids wird das Tenure-Dossier an den Präsidenten / die Präsidentin weitergeleitet. Dabei äussert sich der/die Departementsvorsteher/in zusammen mit dem/der Mentor/in in einem Begleitschreiben ausführlich und unter Angabe des Abstimmungsresultates zu den dem positiven Entscheid zugrunde liegenden Aspekten, erläutert die Stellung der Professur im Lichte der strategischen Planung des Departements und der ETH Zürich und formuliert ein Konzept zur Ausstattung der Professur. Zudem ist auf wesentliche Minderheitsmeinungen Bezug zu nehmen. Die Aussagen der Gutachter und deren Stellung im betroffenen Fachbereich sind zu kommentieren. Allfällige Beziehungen der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors oder anderer Professorinnen und Professoren des Departements zu den Gutachterinnen und Gutachtern sind offen zu legen. Die eingegangenen Gutachten müssen dem Tenure-Dossier beigelegt werden.
- Der Präsident / die Präsidentin legt den Antrag des Departements dem Tenure-Komitee zur Beurteilung vor.
- Die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor hält in dieser Phase des Tenure-Verfahrens einen öffentlichen Vortrag.
- Das Tenure-Komitee legt dem Präsidenten / der Präsidentin in der Regel ein halbes Jahr nach Eingang des Antrages des Departements eine Empfehlung hinsichtlich Beförderung der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors zur ausserordentlichen Professorin / zum ausserordentlichen Professor vor.
- Der Präsident / die Präsidentin trifft seinen Entscheid nach Anhörung des Vorsitzenden des Tenure-Komitees, und zwar in der Regel spätestens vor Beginn des sechsten Tätigkeitsjahres.
- Bei positivem Entscheid finden Verhandlungen statt, nach deren erfolgreichem Abschluss der Präsident / die Präsidentin dem ETH-Rat einen entsprechenden Antrag unterbreitet.
- Ein negativer Entscheid ist der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor durch den Präsidenten / die Präsidentin sachgerecht zu kommunizieren.

Artikel 10 Bewertungskriterien

Bei sämtlichen Bewertungsstufen gelangen folgende Kriterien zur Anwendung:

- a) wissenschaftliche Aktivitäten im akademischen oder industriellen Umfeld und deren Niederschlag in Publikations- und Vortragstätigkeit sowie Patenten;
- b) Lehrtätigkeit und deren Erfolg (Lehrportfolio; inkl. studentische Evaluation);
- c) Betreuung von Semesterarbeiten, Masterstudierenden und Doktorierenden;
- d) eingebrachte Forschungsmittel;
- e) internationale Kontakte und Zusammenarbeiten;
- f) Service zugunsten der akademischen Gemeinschaft;
- g) akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential der Aktivitäten, auch mit Blick auf die strategischen Vorgaben von Departement und ETH Zürich.

Artikel 11 Bewerbungsdossier für Tenure-Kandidatinnen und Kandidaten

Das Tenure-Dossier enthält folgende Elemente:

- a) Lebenslauf;
- b) Publikationsliste (inklusive Angabe über die 5 wichtigsten Publikationen);
- c) Liste der gehaltenen Vorträge;
- d) Liste der Lehrveranstaltungen;
- e) Ergebnisse der Lehrevaluationen, allfällige weitere Aussagen zur Lehrtätigkeit;
- f) Liste der Masterstudierenden und Doktorierenden, inkl. deren gegenwärtige Tätigkeit;
- g) eingeworbene Forschungsmittel;
- h) Liste der Serviceleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft;
- i) Kopien der Evaluationsberichte;
- j) kommentierte Vorschläge für mindestens fünf Gutachter;
- k) Ausführungen zur künftigen Lehr- und Forschungstätigkeit im Falle einer Ernennung auf eine permanente Professur.

4. ABSCHNITT: ASSISTENZPROFESSUREN OHNE TENURE TRACK

Artikel 12

¹ Für Assistenzprofessuren ohne Tenure Track⁹ gelten bezüglich Ernennung, Integration, Mentoring und Lehre die gleichen Regeln wie für Assistenzprofessuren mit Tenure Track. Bezüglich Evaluation gelten die entsprechenden Regeln sinngemäss. Auch Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track haben Anrecht auf drei Evaluationen. Diese liegen wie bei den Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track in der Verantwortung aller ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements. Das Einholen von Gutachten ist nicht erforderlich.

² Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track werden wie Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track zunächst für vier Jahre ernannt. Bezüglich Wiederernennung gelten folgenden Abweichungen:

- a) Die durch ETH-Budgetmittel finanzierten Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track werden in der Regel um zwei Jahre wiederernannt.
- b) Die mit Mitteln des ERC finanzierten Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track werden in der Regel um ein Jahr wiederernannt.
- c) SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track werden in der Regel um zwei Jahre wiederernannt.

In c) ist die Wiedernennung abhängig von der Verlängerung der Finanzierung durch den SNF. Ist das Fortsetzungsgesuch beim SNF nicht erfolgreich, erfolgt eine Wiederernennung um ein Jahr.

Auf Antrag des Departements sind aus guten Gründen längere Wiederernennungen möglich, zum Beispiel um drei Jahre in c) oder um zwei Jahre in b), vorausgesetzt, die Finanzierung kann sichergestellt werden.

³ Eine Umwandlung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track zu Assistenzprofessuren mit Tenure Track ist in der Regel nicht möglich. Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure

⁹ Assistenzprofessuren mit Tenure Track, die auch über eine ERC- oder SNF-Finanzierung verfügen, gelten nicht als Assistenzprofessuren ohne Tenure Track.

Track können sich aber, wie jede/r externe Kandidat oder Kandidatin, auf eine offene Professur an der ETH Zürich bewerben.

5. ABSCHNITT: ALTERSGRENZEN

Artikel 13

¹ Grundsätzlich ist es das Ziel der ETH Zürich, junge Assistenzprofessorinnen und -professoren mit hohem Potential zu berufen. In der Regel sollten Assistenzprofessorinnen und -professoren zum Zeitpunkt der Ernennung durch den ETH-Rat nicht älter als 35 Jahre sein.

² Aus besonderen Gründen einer Karriereverzögerung ist eine Erhöhung dieser Altersbeschränkung möglich. Beispiele sind namentlich:

- a) relevante Industrieerfahrung;
- b) Karriereverzögerung durch Elternschaft;
- c) längerer Militärdienst.

³ Aussergewöhnlich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten im Alter von 36 oder 37 Jahren (zum Zeitpunkt der Ernennung), für die die oben genannten Gründe nicht geltend gemacht werden können, können in seltenen Ausnahmefällen auf Assistenzprofessuren mit Tenure Track oder auf ETH Zürich-finanzierte Assistenzprofessuren ohne Tenure Track berufen werden. In diesen Fällen muss die Karriere entsprechend weiter fortgeschritten sein. Die Dauer der Anstellung wird verkürzt.

Bei Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track wird der Tenureprozess wie folgt angepasst:

- a) Es werden nur zwei Evaluationen durchgeführt; die erste nach 1.5 und die zweite nach 3 Jahren. Der finale Entscheid auf Departementsebene wird nach der zweiten Evaluation gefällt.
- b) Verlängerungen des Tenureprozesses sind nur aus familiären Gründen möglich.

Bei Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track, die von der ETH Zürich finanziert werden, werden ebenfalls nur zwei Evaluationen durchgeführt; die erste nach 1.5 und die zweite nach 3 Jahren. Eine Wiederernennung ist in der Regel nicht möglich.

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass bei der Auswahl eines / einer solchen Assistenzprofessorin / Assistenzprofessors jüngere Bewerber/innen nicht benachteiligt werden. Bei gleicher Qualifikation sind jüngere Bewerber/innen vorzuziehen.

6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Artikel 14 Übergangsbestimmung

Der neue Tenure-Zeitplan (tenure clock) gemäss Artikel 8 findet für Tenure Track-Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Amtsantritt ab 1. Februar 2015 Anwendung. Bei früherem Amtsantritt bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des zeitlichen Ablaufs gültig.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2015 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. November 2010.

DER PRÄSIDENT DER ETH ZÜRICH
(Prof. Dr. L. Guzzella)